

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 17

Artikel: "Freie Schulen" und Freidenker im Nationalrat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gefallen ist, wie sich die Menschen näher traten, wie der Beziehungen immer mehr wurden, wie die Völker anfingen, gemeinsam grosse Werke auszuführen, wie die Erfindungen und Entdeckungen des einen Volkes auch die Tätigkeit jedes andern befruchtete, wie, den Völkern selber unbewusst, ein Tauschhandel mit geistigen Gütern sich vollzog, wie es ein Hinüber- und Herüberströmen des einen Volkes in das andere gab, einen Austausch der Erzeugnisse, der jedem diente, und wir werden mit unsren Schülern bei der Einsicht landen, dass keine nationale Kultur hätte werden können, was sie geworden ist ohne die Mitarbeit, den Wettbewerb, den Einfluss anderer Nationen.

(Schluss folgt.)

„Freie Schulen“ und Freidenker im Nationalrat.

(Korrespondenz aus Bern.)

In der letzten Session des Nationalrates kam auch die Freidenker-Sache und das Freidenker-Recht zur Sprache. — Das ging so zu:

Nationalrat *Fritschi* hatte in Erneuerung eines alten Postulates der eidgen. Räte von 1908 ein Postulat betreffend Erhöhung der Unterstützung der öffentlichen Primarschule begründet. Herr *Streng* von der katholisch-konservativen Gruppe befürwortete diese Forderung, ebenso der protestantisch-konservative Regierungsrat *Burren*. Aber Herr *Burren* wünschte auch, es möchte eine Revision des Subventionsgesetzes von 1903 stattfinden, und zwar in dem Sinne, dass auch die „*freien Schulen*“ der Unterstützung des Bundes teilhaftig würden.

Was sind das, die „*freien Schulen*“?

Das sind die *konfessionellen*, die *kirchlich-religiösen*, die in Glaubenssachen *unfreien, dogmatischen Schulen*, in denen Hunderte von Franken *Schulgeld* bezahlt werden muss. Es sind Schulen der Reichen; es sind soziale Klassen- und Kastenschulen.

Nationalrat *Robert Seidel*, unser Vereinsmitglied, der sich überall und allezeit mutig zu unserer Sache bekannt hat, ergriff das Wort und führte aus:

Ich unterstütze aus vollem Herzen das Postulat nach vermehrter Bundeshilfe für die öffentliche Volksschule. Das ist eine alte Forderung aller echten Freunde der Volksschule, und ich habe sie hier auch schon wiederholt erhoben. Der Bund gibt für jeden Polytechniker 1000 Franken, für jeden Volkschüler nur 5 Franken jährlich aus. — Das ist ein soziales Unrecht.

Ich bin kein grundsätzlicher Feind der Privatschulen, aber ich bin kein Freund der konfessionellen Schulen. Das Ideal aller echten Schul- und Volksfreunde muss die Einheitsschule, die wahre Volksschule sein, die alle Kinder unseres Volkes umfasst, arme und reiche, katholische, protestantische und freidenkerische.

Der Artikel 27 unserer Verfassung erstrebt dieses Ideal, denn er schreibt vor, dass „*die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekennnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.*“

Dieser schöne Verfassungsartikel wird leider immer noch nicht nach Sinn und Geist ausgeführt; er steht zum grossen Teil noch auf dem Papier. In unseren öffentlichen Schulen wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Anhänger aller Bekenntnisse nicht gewahrt. Selbst im Kanton Zürich wurde der Rekurs eines Freidenkers abgewiesen, der das kirchlich-religiöse Gebet in der Schule als Verletzung der Gewissensfreiheit beanstandet hatte. Die Gewissensfreiheit aller Bekenntnisse wird nur erreicht werden durch Verweisung alles Glaubensunterrichtes aus der Schule an die Kirchen und an die religiösen Gemeinschaften. Das muss geschehen im In-

teresse einer wahren allgemeinen Volksschule, wie sie unser demokratisches Volkswesen braucht.

Wenn die Bundessubvention den „*freien Schulen*“, das heisst, den kirchlich-konfessionellen Schulen auch zugewendet werden will, so muss der Artikel 27 der Bundesverfassung geändert werden, aber dabei wird man auf das grosse Problem der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der wahren Volksschule stossen. Auf jeden Fall dürfte die Bundessubvention aber nicht nur den „*freien Schulen*“ der Katholiken und Protestanten zufließen, sondern auch den Schulen der verschiedensten Glaubenssektanten und auch den Schulen der Freidenker. — Das Schulsubventionsgesetz von 1903 ist gut, aber es muss mehr Geld für die Volksschule gegeben werden und wird das Gesetz geändert, so muss das Geld nach dem gleichen Recht für alle verteilt werden.

Nat. Rat Robert SEIDEL hat sich durch seine Stellungnahme im Nationalrat gegen die Anmassung der Frommen die schweizerischen Freidenker zu grossem Danke verpflichtet. Man ist es im ganzen nicht gewöhnt, in unsern Räten in religiösen Dingen ein freies Wort zu hören; die Herren fürchten alzusehr, irgendwo anzustossen oder gar den Sessel zu riskieren. Gerade in den eidgenössischen Räten sitzen Leute genug, die den „*Glauben der Väter*“ längst abgelegt haben und durchaus wissenschaftlich denken. Aber zu seiner Lebensanschauung stehen da, wo es einen Wert hat, wo man ihr Nachdruck verschaffen könnte, das tut man nicht, man hütet sich wohl, in den Geruch zu kommen, Freidenker zu sein, — aus erwähnten Gründen. Wir stellen aber auch mit Genugtuung fest, dass es rühmliche Ausnahmen gibt, sind übrigens gar nicht verwundert, dass gerade Robert Seidel zu diesen gehört und die Gelegenheit wahrgenommen hat, im Nationalrat den Standpunkt des Freidenkertums zu vertreten.

Zur Sache selber haben wir in Zustimmung von R. Seidels Votum nur zu bemerken: Das fehlte nun wirklich noch, dass diese sogenannten „*freien Schulen*“, diese Sondertreibbeete für besser-sein-sollende Herrensöhnen und Herrentöchterchen, für die die allgemeine Volksschule, dieser Stolz der Demokratie, viel zu schlecht sein soll, vom Bunde eine Aufmunterungsprämie für ihre aristokratischen Allüren erhalten und das auf Kosten der verachteten Volksschule.

Die Red.

Die Kremation im Kanton Solothurn.

Ein vergeblicher Rekurs der Klerikalen.

(Forts. u. Schluss.) Von W. A. Isler.

Nun kann aber der ablehnende Standpunkt der römisch-katholischen Kirche für die allgemeine Beurteilung der Frage nicht massgebend sein. Einmal ist die römisch-katholische Kirche weder das Christentum noch die öffentliche Moral. — Zum andern aber beurteilt sich die Frage überhaupt nicht nach konfessionellen Rücksichten. Wenn das Gutachten dies verlangt, so folgt es *freiburgischen*, nicht solothurnischen Traditionen. Der Staat, der heute unbestrittenenmassen, auch nach dem Gutachten Lampert, das Bestattungswesen als Gegenstand öffentlich-rechtlicher Natur erklärt, kann sich bei der Regelung desselben nicht von *enherzigen, konfessionellen Auffassungen und Rücksichten leiten lassen*.

Der Staat hat die Frage zu entscheiden einzig und allein unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen *Gesundheitspflege* und allgemeinen sittlichen Anschauung. Vor beiden kann die Feuerbestattung mit Ehren bestehen. Dass sie in hygienischem Interesse gerechtfertigt ist, bedarf heute keines weiteren Nachweises, seitdem die Feuerbestattung, gerade aus gesundheitlichen Motiven, so rasch sich Bahn gebrochen hat. Dass sie auch von der öffentlichen Sitte gebilligt ist, beweist für uns insbesonders der Umstand, dass der Bundesrat sie schon vor 32 Jahren ausdrücklich als schickliche Bestattungsart anerkannt hat. Aus diesen Gründen kann der Einwand des Gutachtens, die Feuerbestattung trage den Stempel der Kirchenfeindlichkeit an sich, nicht gehört werden. — Die Rekurrenten bezeichnen es als einen Missbrauch der Majoritätsrechte gegenüber der Minderheit, dass man sie als Steuerzahler nötigen wolle, an die Feuerbestattung mit ihrem Steuergeld beizutragen, als an eine Institution, die kirchlich verboten sei.

Diese Argumentation ist unhaltbar. Mit demselben Rechte wie heute die Angehörigen der (sogenannten) Volkspartei es ablehnen wollen, an die Feuerbestattung Steuern zu zahlen, könnte es morgen irgend einer andern Fraktion einfallen, an